



Empfänger siehe Verteiler

Bearbeitet von  
Herrn Rczeppa  
Persönlich erreichbar unter  
E-Mail: Bernd.Rczeppa@br-ig.niedersachsen.de  
Telefax: (0 41 31) 15 26 13 22 58

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
201.3 - 20223/1 - 1 A 39

Durchwahl (0 41 31) 15 -  
22 58

Lüneburg  
27.05.2004

**Raumordnungsverfahren für die gepl. BAB A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg**  
hier: Antragskonferenz/Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

- Anlagen:
1. Untersuchungsrahmen
  2. Anforderungskatalog des Nds. Innenministeriums in Verbindung mit dem
  3. Übersichtsplan über die Untersuchungsräume für die UVS II,
  4. Methodikpapier zur UVS II für die A 39 (Diskette)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Verlauf der Antragskonferenz vorgebrachten Forderungen und Anregungen, ergänzt um die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen relevanten Hinweise aus den Stellungnahmen, sind in den sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen für die UVS II und die Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU) aufgenommen worden, sofern sie nicht durch den Anforderungskatalog des Nds. Innenministeriums bereits abgedeckt sind. Über den Untersuchungsrahmen für das o.g. Raumordnungsverfahren wird der Vorhabenträger (Straßenbauamt Lüneburg) unterrichtet. Wesentlicher Bestandteil des sachlichen Untersuchungsrahmens ist das „Methodikpapier“ zur Bestandsbewertung, Auswirkungsprognose und Variantenvergleich gemäß § 2 UVPG für die UVS zur A 39 (Anlage 4).

Hinweis: Für die BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg wurde ein Methodikpapier für die Bestandsauswertung, Auswirkungsprognose und den Variantenvergleich zusammengestellt. Das Methodikpapier zur A 20 ist aus einem planungsbegleitenden Prozess heraus entstanden. Es wurde während der UVS-Bearbeitung entwickelt, auf die räumlichen und projektspezifischen Besonderheiten angepasst und spiegelt somit das Ergebnis dieser Planung wieder. Das vorliegende Methodikpapier für die UVS zur A 39 nimmt dieses Ergebnis auf. Die hier formulierten Grundsätze werden im laufenden Planungsprozess in Abstimmung mit den Fachbehörden auf die Gegebenheiten im Untersuchungsraum umgesetzt.

Sie erhalten die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (Anlage 1) in Verbindung mit dem Anforderungskatalog des Nds. Innenministeriums (Anlage 2) zur Kenntnis.

Ich weise darauf hin, dass die zahlreichen und umfangreichen Stellungnahmen und Hinweise sämtlich dem Straßenbauamt und den Gutachtern zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung gegeben worden sind.

Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens befinden sich die nachgenannten Gemeinden nunmehr außerhalb des Untersuchungsraumes für die Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II. Aus diesem Grund wurde von einem Versand der vollständigen Unterlagen abgesehen (ohne Anlage 4). Bei Bedarf können diese aber bei der Bezirksregierung Lüneburg angefordert werden.

**Landkreis Harburg:** Gemeinden Drage, Marschacht, Tespe, Vierhöfen und die Stadt Winsen (Luhe); **Landkreis Lüchow-Dannenberg:** Flecken Bergen an der Dumme und Flecken Clenze; **Landkreis Lüneburg:** Gemeinden Barum, Handorf, Wittorf, Westergellersen, Barnstedt, Melbeck, Brietlingen, Echem, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe) und Lüdersburg; **Landkreis Uelzen:** Gemeinden Jelmstorf und Stoetze; **Landkreis Altmarkkreis Salzwedel:** Gemeinden Ahlum, Juebar, Luedelsen, Mellin, Nettgau, Borsen, Ellenberg, Langenapel, Mehrke, Henningen, Seebenau, Osterwohle, Jahrstedt und Steinke.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Rczappa

Bezirksregierung Lüneburg  
- 201 - 20223/1-1 A 39

Lüneburg, den 27.05.2004

## **Raumordnungsverfahren gem. §§ 12 ff. NROG für die Planung der BAB A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg**

### **Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen**

Gem. § 12 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30.10.2001 (Nds. GVBl. S. 668), sind im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen der Vorhaben auf die in § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und

2. Kultur- und sonstige Sachgüter

entsprechend dem Planungsstand ein.

Gem. § 15 Abs. 1 NROG hat der Träger des Vorhabens (Straßenbauamt Lüneburg) der zuständigen Landesplanungsbehörde die für die raumordnerische Beurteilung und die Prüfung nach § 12 Abs. 2 NROG erforderlichen Unterlagen entsprechend dem Planungsstand vorzulegen.

Mit den "Hinweisen und Materialien zur Durchführung von Raumordnungsverfahren" (Anlage 2) hat das Nds. Innenministerium einen Maximalkatalog der vorzulegenden Unterlagen typspezifisch beschrieben. Dieser Maximalkatalog (Verkehr: Straße / Wasserstraße / Schiene) muss im Hinblick auf das konkret geplante Vorhaben auf Erforderlichkeit des Umfangs und der Untersuchungstiefe geprüft und ggf. modifiziert werden. Die vorzulegenden Verfahrensunterlagen haben dann diesen modifizierten Anforderungen nach Aufbau und Inhalt zu genügen.

Der vorliegende Untersuchungsrahmen ist das Ergebnis aus den Hinweisen des MI (Anlage 2) in Verbindung mit den vom Straßenbauamt zur Antragskonferenz am 20.02.04 vorgelegten Antragsunterlagen und aus den zu diesem Termin vorgebrachten Forderungen und Hinweisen.

Im folgenden wird der Untersuchungsrahmen um die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen relevanten Forderungen und Hinweise aus den Stellungnahmen ergänzt:

## Abgrenzung des Untersuchungsraumes, weitere Varianten

- Änderung und Verlegung des Suchraumes zwischen Südergellersen und Allenbostel auf das Gemeindegebiet von Wriedel, um den Konfliktpunkt 7 (Waldgebiet „Süsing“) westlich zu umgehen. Die von dieser möglichen Variante betroffene Gemeinde Wriedel wird in die Antragsberatung einbezogen und erhält die Ergebnisse der Antragskonferenz und die zur Antragskonferenz vorgelegten Unterlagen.
- Im Bereich Sprakensehl – Gannerwinkel, Masel und Wentorf ist als Ergebnis der Antragskonferenz und der Stellungnahmen ein weiterer Korridor für die Untersuchung einer möglichen Querspange gefordert worden. Ebenso im Bereich Dedelsdorf – Hankensbüttel im Verlauf der B 244.
- Im Bereich zwischen Wendisch Evern, Deutsch Evern und Adendorf ist der Untersuchungskorridor westlich des Elbe-Seiten-Kanals aufgeweitet worden, um eine mögliche Mitnutzung der B 4 im Verlauf der Ostumgehung Lüneburgs und des Standort-Übungsplatzes Wendisch Evern prüfen zu können (Forderungen vom Landkreis Lüneburg, den Gemeinden Kirchgellersen und Südergellersen und der SG Scharnebeck).
- Um die Untersuchung einer möglichen Bündelung mit dem Elbe-Seiten-Kanal (Forderung vom Landkreis Lüneburg) zu ermöglichen, wurde im Bereich zwischen Wendisch Evern und Altenmedingen der Elbe-Seiten-Kanal in den Untersuchungskorridor mit einbezogen. Die Bündelung mit dem ESK wurde u.a. auch von der Arbeitsgemeinschaft für Natur und Umweltschutz im Kreis Uelzen und den Bezirksstellen Uelzen und Braunschweig der Landwirtschaftskammer Hannover gefordert.
- Das neu gemeldete FFH-Gebiet Nr. 244 westlich von Himbergen (Rotbauchunken-Vorkommen Strothe-Almstorf) ragt großräumig in den Untersuchungskorridor im Bereich des Konfliktpunktes 12 hinein. Aus diesem Grunde wurde der Untersuchungskorridor in diesem Bereich nach Westen aufgeweitet.
- Zwischen Bad Bodenteich bzw. Soltendieck und Wittingen werden die einzelnen Untersuchungsräume zusammengeführt, da hier nach erfolgter Ausweisung zweier zusätzlicher Untersuchungsräume für die Querspangen sehr viele mögliche Trassenführungen aus allen Richtungen aufeinander stoßen. Eingeschlossen in den Untersuchungsraum sind nunmehr auch die Bereiche nördlich von Schafwedel, zwischen Langenbrügge und Darrigsdorf sowie zwischen Rade/Wattekath, Lüben und Höddelsen.
- Der Untersuchungsraum wurde zwischen der Ortschaft Ohrdorf und der Ohre aufgeweitet, um auch eine östliche Umfahrung Ohrdorfs zu prüfen.
- Der Untersuchungsraum wurde zwischen den Ortschaften Barwedel im Süden, Grußendorf im Westen und dem Truppenübungsplatz Ehra-Lessien im Norden aufgeweitet, um auch eine westliche Umfahrung des FFH-Gebietes Vogelmoor zu

prüfen und um damit evtl. zugleich den Konfliktschwerpunkt 33 (avifaunistisch wertvoller Bereich von landesweiter Bedeutung zwischen Ehra und Bergfeld) meiden zu können.

- Der von einer Vielzahl von Beteiligten geforderten Prüfung der möglichen Ertüchtigung der B 4 zwischen Lüneburg und Gifhorn einschließlich der notwendigen Ortsumgehungen als weitere Variante kann nur teilweise gefolgt werden, weil der Planungsauftrag des Straßenbauamtes der Bau einer Autobahn zwischen Lüneburg und Wolfsburg ist. Im südlichen Bereich von Uelzen bis Gifhorn (Wolfsburg) ist der mögliche Ausbau der B 4 zur Autobahn Gegenstand der Planung. Im nördlichen Bereich zwischen Lüneburg und Uelzen aber ist der Ausbau der B 4 zu einer Autobahn einschließlich der erforderlichen Ergänzung im nachgeordneten Netz für die Erschließung wegen der dicht beieinander liegenden Ortsdurchfahrten von Melbeck, Grünhagen, Bienenbüttel, Jelmstorf, Tätendorf und Kirchweyhe und der mehrmaligen Querung von FFH-Gebieten nicht Ziel führend. Weiterführende Unterlagen werden mit Einleitung des Raumordnungsverfahrens vorgelegt.
- Die von der Stadt Lüneburg geforderte Untersuchung einer Variante nördlich von Lüneburg (von der Anbindung an die B 404 bis zum Anschluss an den Untersuchungsraum östlich Lüneburgs) ist vor allem aus naturschutzfachlicher Sicht (mehrfache Querung des nachgemeldeten FFH-Gebietes Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und untere Ilmenau“; NSG Bennerstedt und NSG Fehlingsbleck) verworfen worden. Auch aus straßenplanerischer Sicht ist eine Trassierung wegen der dichten Bebauung nicht möglich.
- Der gleichzeitig geforderte vierspurige Ausbau der B 404 verlässt den Planungsauftrag des Straßenbauamtes und ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.
- Die von dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Dahlenburg geforderte Aufweitung des Suchraumes für einen weiteren Untersuchungskorridor im Bereich der Samtgemeinde Dahlenburg, um eine Erschließungswirkung der A 39 für den östlich Lüneburgs gelegenen strukturschwachen Raum zu ermöglichen, konnte nur in geringem Umfang umgesetzt werden. Der Untersuchungsraum wurde bis an das Mausebachtal östlich Radenbecks erweitert. Für eine darüber hinausgehende Erweiterung wäre eine Querung des naturschutzfachlich hochwertigen Mausetalbaches erforderlich, die bei einer in Richtung Süden verlaufenden Trassierung der A 39 bei vorhandenen Alternativen ohnehin keine Chance auf Realisierung hätte.

### Verkehrsuntersuchung

- Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen der A 39 auf die B 404 (Landkreis Harburg und Samtgemeinde Elbmarsch).
- Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen der A 39 auf das Maschener Kreuz (Landkreis Harburg).

## Anlage 1

- Untersuchung der Auswirkungen der geplanten verkehrlichen Anbindungen der A 39 an das übrige übergeordnete Straßennetz - Bundes-, Landes- und Kreisstraßen – (Stadt Lüneburg, Landkreis Gifhorn).
- Prüfung der Anbindung des Celler Raumes über die B 191 über Breitenhees – Bad Bodenteich - Salzwedel im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (Handwerkskammer Lüneburg-Stade).
- Prüfung einer Anbindung Celles über Steinhorst – Hankensbüttel – Wittingen im Zuge der B 244 und L 262 (Stadt Wittingen).
- Prüfung der Auswirkungen auf die B 209 im Verlauf westlich und östlich Drögnendorfs, sowie auf die Verkehrsbelastung der K 8 und K 23 (Gem. Betzendorf).
- Die Anzahl und Lage der Anschlussstellen der geplanten A 39 ist im Rahmen der Verkehrsuntersuchung abzuarbeiten.

### Schutzgut Mensch/Wohnen

- Die von den Kommunen geforderte Berücksichtigung von zukünftigen Bauleitplanungen ist unter dem Aspekt potenzieller Wohnflächen im Maximalkatalog bereits enthalten.
- Die vom Landkreis Lüneburg vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärminderung im Bereich Moorfeld sind zu untersuchen.
- Die Untersuchungen zu den Auswirkungen des Lärms auf den besiedelten Bereich sind grundsätzlich nach der 16. BImSchV vorzunehmen.

### Landwirtschaft / Forstwirtschaft

- Aufnahme der historischen Waldstandorte (Nds. Forstbehörden und Bezirksregierung Braunschweig).
- Die von der Landwirtschaft geforderte Betroffenheitsanalyse ist für die Trassenfindung im Stadium des Raumordnungsverfahrens nicht relevant und wird deshalb nicht durchgeführt.
- Untersuchung der Bodenbonitäten als weiteres Abwägungskriterium (Landwirtschaftskammern und Landvolkverbände). Die für die Trassierung relevanten Belange der Landwirtschaft werden darüber hinaus in einem gesonderten Fachbeitrag abgearbeitet. Davon ausgenommen sind die Betrachtung der Auswirkungen auf den Vertragsnaturschutz und der geförderten Agrarumweltmaßnahmen, da diese Aspekte in diesem Zusammenhang als nicht relevant angesehen werden.
- Die in mehreren Terminen von der Landwirtschaftskammer und den Landvolkverbänden gewünschten weiteren Korridore im Bereich nördlich des Großen Moores und östlich der Ohre-Niederung haben nach Ansicht der

Fachbehörden aus naturschutzfachlicher und aus verkehrsplanerischer Sicht keine Aussicht auf Erfolg. Nordwestlich des Großen Moores müssten das nachgemeldete FFH-Gebiet Nr. 292 („Ise mit Nebenbächen“) und größere Waldgebiete gequert werden. Bei der Variante östlich der Ohre-Niederung müsste das nachgemeldete FFH-Gebiet Nr. 418 („Ohreaue“) gequert werden.

### Schutzgut Wasser - Grundwasser

- Untersuchung der Fließrichtung des Grundwassers (Naturschutzverband Niedersachsen). Als Beispiel wurden mögliche Auswirkungen durch die notwendigen erheblichen Sandentnahmen genannt.

### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Die Erfassung von Waldflächen mit einer Vielzahl von Denkmälern wurde vom Bezirksarchäologen gefordert, weil ansonsten die in den Wäldern befindlichen Kulturgüter nicht bewertet würden.

Damit ist der sachliche und räumliche Untersuchungsrahmen für die weitere Planung der A 39 von Lüneburg bis Wolfsburg einschließlich der Querspange bis zur niedersächsischen Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt festgelegt.

Für die Anforderungen an den Mindestumfang der für das Raumordnungsverfahren vorzulegenden Unterlagen gilt Ziffer 3.4.3.3 der Verwaltungsvorschriften zum NROG (Nds. MBl. 1996, S. 209).

Ich weise noch darauf hin, dass die mit Behörden und anderen Fachdienststellen geführten Gespräche zur weiteren Planung des Vorhabens keine Bestandteile der Antragskonferenz im Sinne des § 14 Abs. 1 NROG sind.



Neumann

## I. Anforderungsprofile für ROV-Antragsunterlagen

§ 21 Abs. 1 NROG verpflichtet den Vorhabenträger, die für die **raumordnerische Beurteilung** einschließlich der **Prüfung der Umweltverträglichkeit** erforderlichen Unterlagen **entsprechend dem Planungsstand** zu erstellen und der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

Zur Erleichterung dieses für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens unabdingbaren Arbeitsschrittes sind nachfolgend - jeweils vorhabenbezogen - sogenannte "Anforderungsprofile" erstellt worden.

Sie stellen jeweils einen einzelfallunabhängigen **Maximalkatalog** dar, der im Hinblick auf das konkret geplante Vorhaben auf Erforderlichkeit des Umfangs und der Untersuchungstiefe geprüft und ggf. - zu einem auf den Einzelfall bezogenen Vorgaberahmen - modifiziert werden muß.

In der Antragsberatung und der Antragskonferenz sollte darauf hingewirkt werden, daß der Vorhabenträger die für das Vorhaben relevanten Unterlagen diesem Vorgaberahmen entsprechend vorlegt, um damit die Prüfung der Unterlagen auf Geeignetheit und Vollständigkeit zu erleichtern bzw. zu beschleunigen.

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungsprofile sind nach Vorhaben alphabetisch geordnet und beziehen sich auf

- den bundesweit geltenden Vorhabenkatalog der Raumordnungsverordnung - RoV - und
- die zusätzlich auf Landesebene geltende Ergänzung in Nr. 3.3.2 der NROG-VV.



**Anforderungen an die Antragsunterlagen für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit**

**I. Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

1. Begründung des Bedarfs
2. Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang
3. Beschreibung des der Trassenbestimmung zugrunde liegenden Gesamtkonzeptes und seiner Zielsetzung
4. Beschreibung langfristig vorgesehener Ausbauvorhaben
5. Beschreibung der Trasse einschl. der vom Vorhabenträger geprüften Varianten mit Begründung der Auswahl
6. Angaben über Emissionen mit Beschreibung der Emissionsquellen
7. Umfang der beanspruchten/versiegelten Fläche
8. Beschreibung des Baubetriebes (jahreszeitliche Verteilung der Bauphasen)
9. Sonstige Angaben über das Vorhaben
10. Lagepläne

**II. Beschreibung der Umwelt am Standort und im Einwirkungsbereich einschl. Vorbelastung**

Die Beschreibung soll flächendeckend im Einwirkungsbereich des Vorhabens den vorhandenen und durch verbindliche Planungen angestrebten Zustand der Umwelt in dem zur Feststellung und Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt erforderlichen Rahmen aufzeigen. Das Festhalten etwaiger Vorbelastungen dient zugleich der Beweissicherung im Interesse des Vorhabenträgers. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens auf die Umwelt wird gemeinsam mit dem Vorhabenträger bestimmt (Antragskonferenz).

1. Mensch

- a) Lärmbelastung
- b) Luftschadstoffbelastung
- c) Erholungsnutzung

2. Tiere und Pflanzen

- a) Flächendeckende Beschreibung der Biotoptypen und ihrer Empfindlichkeiten
- b) Zu a) ergänzende Beschreibung der Tierwelt, soweit dies - flächendeckend oder für Teilräume - für die raumordnerische Beurteilung notwendig erscheint
- c) Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften
- d) Lebensräume von im Bestand bedrohten Arten
- e) Flächen, die sich für die Entwicklung der o.g. Lebensräume besonders eignen und für die Sicherung der Artenvielfalt benötigt werden
- f) Flächen mit Rastplatzfunktion für Zugvögel
- g) Besonders geschützte Bereiche  
Lage in/Abstände zu
  - Naturschutzgebieten
  - Nationalparks
  - Naturdenkmälern
  - besonders geschützten Biotopen
  - Wallhecken
  - Landschaftsschutzgebieten
  - geschützten Landschaftsbestandteilen

**Verkehr**  
(Straße/Wasserstraße/Schiene)

- Lage in/Abstände zu
- intern. Schutzgebieten (Biosphärenreservat, FFH-Gebiet)
  - weiteren - raumordnerisch festgelegten - Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft
3. Boden  
Flächendeckende Beschreibung
- a) des Bodens i.e.S. (Pedosphäre)
  - b) des geologischen Untergrundes
  - c) der hydrogeologischen Empfindlichkeit
  - d) der geogenen Anomalien
  - e) der anthropogenen Vorbelastungen
4. Landschaft
- a) Flächendeckende Beschreibung des Landschaftsbildes (u.a. Geländemorphologie, gliedernde und belebende Landschaftselemente, prägende Strukturelemente, landschaftliche Leitlinien, Sichtbeziehungen)
  - b) Naturraumtypische Besonderheiten
  - c) Flächen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung
5. Wasser
- 5.1 Grundwasser
- a) Flächendeckende Beschreibung des Grundwasserhaushalts (Güte, Wasserstand, Neubildungsrate, Fließgeschwindigkeit und -richtung) und seiner Empfindlichkeit
  - b) Entfernung zu Wassergewinnungsanlagen
  - c) Vorbelastung des Grundwassers
  - d) Wechselwirkung mit Oberflächengewässern
- 5.2 Oberflächengewässer
- Flächendeckende Beschreibung der Fließ- und Stillgewässer (Güte, Naturnähe, Ausbauzustand, Überschwemmungsgebiete, Verbindung zum Grundwasser) und ihrer Empfindlichkeiten
6. Klima/Luft
- a) Beschreibung der Situation im Untersuchungsraum (charakteristische Luft- und Klimadaten wie Hauptwindrichtung, Häufigkeit von Inversionen, Niederschlagsmengen, Nebelhäufigkeit, etc.)
  - b) Lufthygiene und -regeneration
  - c) Stadt- und Geländeklima einschließlich Luftströmungen, Kaltluftentstehung und -fluß, klimatische Ausgleichsräume
7. Kultur- und sonstige Sachgüter
- a) Bau- oder Bodendenkmäler, bedeutende Bauwerke und Ensembles
  - b) Stadt- und Ortsbild
  - c) Kunst- oder geschichtliche Denkmäler religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten; historisch, künstlerisch oder archäologisch wertvolle Objekte
  - d) Historische Landnutzungsformen, Kulturlandschaften
  - e) Traditionelle Sicht- und Wegebeziehungen
- III. Beschreibung der vorhandenen und geplanten Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich**
- 1. Landwirtschaft
  - 2. Forstwirtschaft
  - 3. Wasserwirtschaft
  - 4. Rohstoffwirtschaft
  - 5. Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen (insbes. Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen u.a.)
  - 6. Feiernabenderholung, Wochenenderholung, Ferienerholung, Erholungsschwerpunkte
  - 7. Sonstige Nutzungen

**IV. Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich**  
Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen setzt als Vergleichsgrundlage die Beschreibung der Null-Variante, d.h. die Entwicklung der Umweltbedingungen ohne Verwirklichung des Vorhabens, voraus. Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen ist in **baubedingte und betriebsbedingte** Umweltauswirkungen (einschl. möglicher Stör-/Unfälle) zu gliedern.

1. Mensch
  - Mögliche Gefährdung durch elektrische und magnetische Felder (bei Hochspannungsfreileitungen und -kabeln)
  - Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen
  - Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffbelastungen (bei Störfällen)
  - Visuelle Störungen
  - Störungen des Naturerlebnisses
  - Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung
2. Tiere und Pflanzen
  - a) Veränderung von Artenreichtum und -vielfalt, Verlust von Populationen gefährdeter, lebensraumtypischer Tier- und/oder Pflanzenarten
  - b) Gefährdung/Beeinträchtigung von Lebensräumen
  - c) Unterbrechung ökologischer Austausch- oder Wechselbeziehungen durch Flächenzerschneidung (Be- und Verhinderung von Tierwanderungen)
  - d) Zerschneidung/Beeinträchtigung von großflächigen, zusammenhängenden Lebensräumen
3. Boden
  - a) Flächenverbrauch/Funktionsverlust durch Überbauung, Versiegelung
  - b) Bodenabtrag
  - c) Veränderungen des Reliefs
  - d) Veränderung der Bodenstruktur (z.B. Verdichtung) und -eigenschaften
  - e) Stoffeintrag
4. Landschaft
  - a) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
  - b) Unterbrechung von Sichtbeziehungen
  - c) Verlust und Beeinträchtigung naturraumtypischer Besonderheiten
  - d) Verlust und Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsgebundene Erholung
  - e) Flächenbeanspruchung/Durchschneidung/Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, besonders geschützten Biotopen, Wallhecken, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, internationalen Schutzgebieten und weiteren - raumordnerisch festgelegten - Vorrang- u. Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft

**Verkehr**  
(Straße/Wasserstraße/Schiene)

5. Wasser
  - 5.1 Grundwasser
    - a) Grundwasserabsenkung, Grundwasseranstieg
    - b) Änderung der Grundwasserneubildung
    - c) Veränderung von Grundwasserströmen
    - d) Veränderung der Grundwasserqualität
  - 5.2 Oberflächengewässer
    - a) Veränderung der Wasserführung und Wasserstandsänderungen von Fließ- und stehenden Gewässern
    - b) Trockenlegung von Gewässern
    - c) Veränderung der Gewässerstruktur durch Ausbau
    - d) Auswirkungen auf die Wasserqualität, Schadstoffeintrag
    - e) Beeinträchtigung der Retentionsfunktion von Auenbereichen
    - f) Durchschneidung/Beeinträchtigung eines gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes
6. Klima/Luft
  - a) Unterbrechung von Luftaustauschprozessen, Kaltluftstaus
  - b) Zerstörung und Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsräume
  - c) Verlust/Funktionsverlust von Waldflächen mit lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktionen
7. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind jeweils bei dem Schutzgut darzustellen, das als Endglied der Wirkungskette mit Umweltauswirkungen reagiert.

Beispiel: Absenkung des Grundwassers  
→ Änderung des Bodenwasserhaushaltes → Veränderung/Verlust von standorttypischen Pflanzengesellschaften → Veränderung der Tierwelt = Darstellung unter Schutzgut Tiere und Pflanzen
8. Kultur- und sonstige Sachgüter
  - a) Gefährdung oder Beseitigung von Bau- oder Bodendenkmälern, bedeutenden Bauwerken und Ensembles, Kunst- oder geschichtlichen Denkmälern religiöser oder weltlicher Art, archäologischen Stätten; historisch, künstlerisch oder archäologisch wertvollen Objekten
  - b) Beeinträchtigung des Stadt- und Ortsbildes
  - c) Veränderung historischer Landnutzungsformen und Kulturlandschaften
  - d) Unterbrechung traditioneller Sicht und Wegebeziehungen

**V. Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen auf vorhandene und geplante Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich**

1. Landwirtschaft
  - a) Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche
  - b) Beeinträchtigung der Agrarstruktur und Landbewirtschaftung (Flächenzerschneidung, Unterbrechung von Wegeverbindungen, Zerstörung/Beeinträchtigung von Be- und Entwässerungssystemen)
2. Forstwirtschaft
  - a) Entzug von Waldfläche
  - b) Entzug von potentieller Waldfläche (geplante Aufforstung)
  - c) Beeinträchtigung der forstlichen Bewirtschaftung (Flächenzerschneidung, Unterbrechung von Wegeverbindungen)
3. Wasserwirtschaft

Beeinträchtigung der Wassergewinnung

**Verkehr**  
(Straße/Wasserstraße/Schiene)

4. Rohstoffwirtschaft
    - a) Entzug/Beeinträchtigung genehmigter Bodenabbauflächen
    - b) Entzug/Beeinträchtigung potentieller Bodenabbauflächen (Lagerstätten)
  5. Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen
    - a) Entzug potentieller Wohnflächen
    - b) Entzug potentieller Industrie- oder Gewerbeflächen
    - c) Entzug potentieller Flächen für öffentliche Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser u. ä.)
  6. Feierabenderholung, Wochenenderholung, Ferienerholung, Erholungsschwerpunkte
    - a) Entzug/Beeinträchtigung von Flächen, die für die landschaftsbezogene
      - a) Feierabenderholung
      - b) Wochenenderholung
      - c) Ferienerholungvon Bedeutung sind
    - b) Entzug/Beeinträchtigung von Flächen für Erholungsschwerpunkte
  7. Sonstige Nutzungen

Z. B. militärische Anlagen
- VI. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Umweltauswirkungen**
1. Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen
  2. Maßnahmen zur Verminderung von Umweltauswirkungen
  3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen,
  4. Beschreibung der nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffe
  5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft ersetzt werden sollen
  6. Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen (soweit im Rahmen des dem ROV zugrunde liegenden Planungsstandes möglich) und deren Lokalisierung
  7. Aufzeigen der grundsätzlichen Realisierbarkeit von Kompensationsmaßnahmen
- VII. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation der Auswirkungen auf vorhandene und geplante Nutzungen**
1. Landwirtschaft, z.B. durch Flächenkompensation
  2. Forstwirtschaft, z.B. durch Flächenkompensation
  3. Wasserwirtschaft
  4. Rohstoffwirtschaft
  5. Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen (insbes. Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen u.a.)
  6. Feierabenderholung, Wochenenderholung, Ferienerholung, Erholungsschwerpunkte
  7. Sonstige Nutzungen
- VIII. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben**